

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Kartoffeln. — Vorräte aus früheren Ernten. — Höchstpreise für Frühbohnen. — Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln. — Ausfuhr von Mehl und Backwaren. — Ablieferung von Einrichtungsgegenständen. — Erntevorschätzung. — Mannschaften zur Erntearbeit reklamiert.

Bekanntmachung

Betr. den unberechtigten Verkehr mit Kartoffeln. Vom 20. Juli 1917.
Auf Grund des § 12 ff. der Bekanntmachung über die Erziehung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 wird hiermit bestimmt:

§ 1.
Das Anbieten oder der Verkauf von Kartoffeln an andere Personen als den von dem Kommunalverband beauftragten ist verboten.

Ebenso ist das Anfordern oder der Erwerb von Kartoffeln bei anderen Stellen als den von dem Kommunalverband hiermit Betrauten untersagt.

§ 2.
Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mf. bestraft.

Darmstadt, den 20. Juli 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Homberg.

Warnung. Das unberechtigte Einlaufen von Lebensmitteln, die der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, namentlich von Kartoffeln, hat beratend überhand und einen geradezu an Landfriedensbruch grenzenden Umfang angenommen, so daß eine ordnungsmäßige Versorgung der Allgemeinheit und des Decres ernstlich in Frage gestellt ist. Den Landwirten ist das ordnungsmäßige Einernen fast unmöglich gemacht. Dem muß mit allen Mitteln vorgebeugt werden. Das Ministerium des Innern hat deshalb eine Polizeiverordnung mit verschärften Vorschriften erlassen, deren strenge Durchführung den Kreisämtern zur besonderen Pflicht gemacht worden ist. Hiernach ist allen Erzeugern verboten, Kartoffeln und dergleichen anderen Personen als den von dem Kommunalverband beauftragten anzubieten oder zu verkaufen. Ebenso dürfen Privatpersonen nur von den Kommunalverbänden oder den von ihnen bezeichneter Stellen Kartoffeln anfordern oder erwerben. Wer dem zuwiderhandelt, hat strenge Strafe und Beschlagnahme der verbotswidrig festgehalten oder erworbenen Vorräte zu erwarten. Zahlreiche Gendarmerie- und Militär-Patrouillen werden den Befolg der erlassenen Vorschriften bei Tag und Nacht überwachen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung nebst Warnung ist ortsüblich bekannt zu machen und die Durchführung aufs Strengste zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind unmissverständlich zur Anzeige zu bringen. Die Polizeiverordnung schließt sich an unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Kreis-Blatt Nr. 119) an.

Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Anzeigepflicht über Vorräte aus früheren Ernten.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf §§ 75, 76 und 77 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 114) wollen Sie so gleich zur Anzeige der Vorräte früherer Ernten auffordern und Bericht bis zum 20. August 1917 hierher erstatten.

Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Betr. Höchstpreise für Frühbohnen im Jahre 1917. Vom 21. Juli 1917.
Die Erzeugerhöchstpreise für Aprilosen und Pfirsiche treten mit Wirkung vom heutigen Tage, die Verbraucherhöchstpreise für diese Obstsorten mit Wirkung vom 23. Juli 1917 in Kraft.

Gemäß unserer Bekanntmachung im gleichen Betreff vom 24. Mai 1917 gelten für Aprilosen und Pfirsiche folgende Höchstpreise:

- 1. Wahl: Erzeugerpreis 0,60 Mf., Verbraucherpreis 0,80 Mf.
 - 2. Wahl: Erzeugerpreis 0,40 Mf., Verbraucherpreis 0,60 Mf.
- Zu widerhandlungen gegen diese Höchstpreise werden gemäß § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915, sowie nach § 13 der Bekanntmachung Großherzoglichen

Ministeriums des Innern, betr. Obstversorgung vom 30. August 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Darmstadt, den 21. Juli 1917.
Die Landesobststelle.
In Vertretung: Berg.

Bekanntmachung

betreffend den Kleinhandelshöchstpreis für Frühkartoffeln.
Vom 21. Juli 1917.

Für Frühkartoffeln darf im Kleinhandel, d. h. beim Verkauf bis zu einem Zentner von den beauftragten Stellen des Kommunalverbandes bis auf weiteres ein Preis von 13 Pfennig für das Pfund beansprucht, genommen und bezahlt werden.

Der vorstehend festgesetzte Preis gilt nach § 9 der Verordnung des Bundesrats vom 19. März 1917 (R. G. Bl. S. 246) als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August/17. Dezember 1914 und der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. März 1916.

Darmstadt, den 21. Juli 1917.
Landeskartoffelstelle.
Sehler.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen.
Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausfuhr von Mehl und Backwaren.
Gemäß §§ 54, 58 b der Reichsgetreideordnung wird bestimmt:
1. Händlern, Bäckern und Konditoren ist die Abgabe von Mehl und Backwaren außerhalb des Kommunalverbandes Gießen, vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 Abs. 1 c der Reichs-Getreideordnung verboten.

2. Bei besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen kann Antrag auf Ausnahmebewilligung beim Gr. Kreisamt Gießen gestellt werden.

3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 79 Biffer 12 der Reichs-Getreide-Ordnung bestraft.

Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Polizeiverordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und ihr Befolg ist zu überwachen.
Gießen, den 23. Juli 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer- und Kupferlegierungen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Lomal, Bronze).

Vom 20. Juni 1917. Mc. 1/3. 17. R. R. II.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommardos des 18. Armeekorps vom 20. Juni 1917 (abgedruckt im Gießener Anzeiger vom 20. Juni 1917, Blatt 2) wird hiermit für den Landkreis Gießen folgendes bestimmt:

Eine mündliche Beratung unter Beteiligung eines Sachverständigen ist möglich an den nachfolgenden Tagen:

In der Zeit von 8-12 und 2-6 Uhr auf der betreffenden Großh. Bürgermeisterei.

Montag, 30. Juli 1917: Hungen, Großh. Bürgermeisterei,
Dienstag, 31. Juli 1917: Lich, Großh. Bürgermeisterei,

Mittwoch, 1. August 1917: Gränberg, Großh. Bürgermeisterei,
Donnerstag, 2. August 1917: Lollar, Großh. Bürgermeisterei,

Freitag, 3. August 1917: Lang-Göns, Großh. Bürgermeisterei,
Samstag, 4. August 1917: Gießen (Friedrichstr. 8, Firma Ber-

einigte Getreidehändler).
Die freiwillige Ablieferung für sämtliche im Umkreis der genannten Bürgermeistereien gelegenen Ortschaften findet gleichzeit-

Es statt. Wer an den Beratungen die freiwillige Ablieferung nicht ausführen kann, aber von ihr Gebrauch machen will, ist berechtigt, die Gegenstände mit einem Anhängersettel versehen, bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes bis zum 31. August 1917 einschl. abzuliefern.

Es wird Auskunft darüber erteilt, ob beispielsweise der eiserne oder andere Gegenstand unter die Aufschrift des § 2 der Bekanntmachung fällt, vor allem ob die Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen oder nur mit diesen überzogen sind usw.

Der Sachverständige ist auch verpflichtet, auf Wunsch der Betroffenen die Gegenstände bei diesen selbst zu besichtigen, wenn es sich um Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und Gruppe C, Ziffer 34 handelt. Vorherige Anmeldung ist erforderlich. Bei stärkerem Andrang kann ein zweiter Besichtigungstag angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden lediglich die im § 2 namentlich aufgeführten Gegenstände betroffen. Ob es sich um solche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehende Gegenstände oder um solche Gegenstände handelt, bei denen Kupfer oder Kupferlegierungen nur als Überzug oder Plattierung auf Eisen verwendet sind, läßt sich durch Ansehen oder den Magneten feststellen; die ersteren werden durch den Magneten nicht angezogen, während dies bei den letzteren der Fall ist.

Zu Gruppe A, Ziffer 1. Bei außer Betrieb befindlichen Wasserpumpen ist in der Hauptsache an die in ländlichen Gemeinden vielfach stillgelegten Hauswasserpumpen gedacht worden.

Zu Gruppe A, Ziffer 2. Barrierenstangen nebst Pfosten und Stützen sind die meist vor Schaufenstern, Schaufenstrahlen und dergl. angebrachten Schutzstangen, welche bezwecken, einen Zwischenraum zwischen dem besichtigenden Publikum und den ausgestellten Gegenständen oder Schaufenstern zum Schutze der beiden letzteren abzugrenzen. Auch können diese Barrierenstangen beispielsweise an Kassen häufig vor, um das Publikum zur Einhaltung eines bestimmten Weges zu zwingen.

Zu Gruppe A, Ziffer 6 und 10. Bei Gardinenstangen, Borhangstangen, Treppenläuferstangen u. dergl. muß darauf geachtet werden, daß nur solche beschlagnahmt sind, welche aus Kupfer und Kupferlegierungen bestehen; gerade diese Gegenstände werden vielfach in mit Messing überzogenem Eisenrohr ausgeführt.

Die Ringe zu Gardinenstangen und die Treppenläuferstangen-Endhölzer sind dagegen fast durchweg in Kupferlegierungen ausgeführt. Treppenläuferstangen-Endhölzer fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie zu Treppenläuferstangen aus Eisen mit Messing überzogen gehören.

Treppenläufer- und Gardinenstangen-Deisen sind nicht in die Beschlagnahme einbezogen worden, damit diese zur Befestigung von Ersatzstangen benutzt werden können. Sie können aber, wenn sie abgeliefert werden, zu den gleichen Weisen und Bedingungen wie die Treppenläuferstangen selbst angenommen werden.

Zu Gruppe A, Ziffer 8. Schutzstangen und Schutzgitter bestehen fast durchweg aus Kupfer und Kupferlegierungen, zumal wenn dieselben irgend eine Biegung aufweisen. Eisen, mit Messing überzogene Gegenstände lassen sich nicht in gebogene Form bringen. Es könnte sich höchstens darum handeln, daß vorher gebogene eiserne Gegenstände nachher galvanisch vermessingt werden, was aber in der Praxis selten ausgeführt wurde.

Zu Gruppe B, Ziffer 19 und 29. Bei Briefkastenschaltern und Briefschaltern, bei Pfeiler- und Füllungsbescheidungen an Fassaden sind diejenigen ausgenommen worden, welche eingemauert sind. In den meisten Fällen sind diese Gegenstände verdeckt an Steinstrahlen angebracht, so daß der Ausnahmefall nicht gegeben ist.

Zu Gruppe B, Ziffer 20. Unter Füllungen von Gebäuden sind die zwischen den Stützen befindlichen Auskleidungen, vielfach in Stabform, verstanden. Dieselben werden in den meisten Fällen ersetzt werden müssen, da vielfach die baupolizeilichen Vorschriften bestimmte Stababstände vorschreiben.

Die Handlaken sind meist auf eisernen Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß sie ohne weiteres entbehrt werden können.

Zu Gruppe B, Ziffer 25, 26 und 27. Die durch die Bekanntmachung betroffenen inneren und äußeren Bekleidungen von Türen, Fenstern, Kassenschaltern usw. sind fast durchweg auf anderweitige Tragekonstruktionen aufgebracht, so daß nach deren Entfernung die Türen usw. selbst noch immer brauchbar bleiben. Die Bekleidungen sind meist aufgeschraubt. Die Verschraubung ist sehr häufig von außen unsichtbar ausgeführt, so daß die Entfernung von der Rückseite aus geschehen muß.

Zu Gruppe B, Ziffer 31. Türhölzer, Türgriffe usw. können entbehrt werden, da solche Türhölzer, welche zur Betätigung eines Schlosses dienen, ausgenommen sind. Die Schließfähigkeit der Türen ist demnach gewahrt.

Zu Gruppe C, Ziffer 36. Hier ist darauf zu achten, daß die genannten Gegenstände nur dann unter die Bekanntmachung fallen, wenn sie „Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung“ sind. Die gleichen Gegenstände

fallen nicht unter die Bekanntmachung, wenn sie sich im Besitze von Privaten befinden.

§ 2.

Freiwillige Ablieferung, Stellung von Ausbaupersonal.

Der Ableser hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Dem Ableser ist bei der Ablieferung ein Auerkenntnischein auszuhandigen, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Auerkenntnisses wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Ist es dem Betroffenen nicht möglich, die beschlagnahmten Gegenstände freiwillig abzuliefern, weil er sich nachweislich keinen Arbeiter oder Handwerker zum Ausbau verschaffen konnte, so kann der Betroffene auf Vordruck die Nachweisung der erforderlichen Hilfskräfte beantragen.

Die Bezahlung der Hilfskräfte liegt dem Betroffenen selbst ob. Die Stellung von Arbeitern und Handwerkern kommt nur für die Gegenstände der Gruppe B, Ziffer 17, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31 und der Gruppe C, Ziffer 34 in Betracht.

Die Anträge sind sofort einzureichen.

Siehe n, den 21. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen,
Dr. Ufinger.

Betr.: Freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen sind alsbald ortsüblich zu veröffentlichen und dabei ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die freiwillige Ablieferung, die den Vorteil eines höheren Selbstwertes bietet (Zuschlag von 1 Mk. für jedes abgelieferte kg), nur bis zum 31. August 1917 zulässig ist. Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Beratungen in der Zeit vom 20. Juli bis 4. August 1917 angelegt worden sind und daß es sich empfiehlt, von der Möglichkeit der Beratung ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Die bei jeder Bürgermeisterei zu sammelnden freiwillig abgelieferten Gegenstände dürfen von Ihnen nur dann abgenommen werden, wenn sie den vorgeschriebenen Anhängersettel tragen. Auf diesem Settel ist der Name des feierlichen Besitzers und das Gewicht des betreffenden Gegenstandes genau anzugeben.

Nach Abschluß der Sammelzeit, also am 1. September 1917, ist zu berichten, welche Metallmengen abgeliefert worden sind und wieviel Ableser in Betracht kommen.

Fehlbericht ist ebenfalls erforderlich.

Siehe n, den 21. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Erntevorschnung im Monat August 1917.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1917 findet in der Zeit vom 1. bis 20. August 1917 die zweite Erntevorschnung statt. Wegen ihrer Durchführung im Kreise Siegen nehmen wir Bezug auf unser Ausschreiben vom 4. Juli (Preisblatt Nr. 112). Die erforderlichen Zählpapiere werden in diesen Tagen Ihnen zugehen. Sie wollen sich an die Großh. Zentralstelle für Landesstatistik in Darmstadt wenden, wenn die Fragebogen nicht bis zum 1. August bei Ihnen eintreffen sollten.

Der ausgefüllte Fragebogen ist von den Großh. Bürgermeisterien spätestens am 21. August ds. J. an uns einzuliefern.

Für die Durchführung der Erntevorschnung kommt die Ihnen bereits früher zugestellte „Anweisung“ in Betracht.

Siehe n, den 21. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

J. B.: Langemann.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß junge l. v. Mannschaften zur Erntearbeit rekrutiert wurden, während die Väter unter den Fahnen stehen. Es wird darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen unter allen Umständen der Vater vor dem Sohne vom Heeresdienst freigefordert werden muß.

Gesuche, in denen der kriegsverwendungsfähige Sohn vor dem oft hinter der Front befindlichen Vater zu landwirtschaftlicher Arbeit rekrutiert wird, bleiben künftig unberücksichtigt.

Siehe n, den 19. Juli 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Kriegswirtschaftsstelle.

J. B.: Semmerde.